

Reglement Stiftung Sportförderung Schweiz (RSFS)

Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

gestützt auf Art. 5 lit. e, vi und Art. 35 Abs. 6 des gesamtschweizerischen
Geldspielkonkordats vom 20.05.2019 (GSK)

auf Antrag des Stiftungsrates der Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a. die Aufgaben der Stiftung Sportförderung Schweiz abschliessend;
- b. die Organisation der Stiftung Sportförderung Schweiz einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung;
- c. die Unabhängigkeit von den Destinatärinnen und Destinatären;
- d. das Verfahren und die Kriterien für die Mittelvergabe;
- e. die Vorgaben für die Mittelverwendung;
- f. die Aufsicht durch die FDKG.

Art. 2 Stiftung Sportförderung Schweiz

¹ Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

¹ Die SFS bezweckt die Förderung des national organisierten Sports.

² Sie nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Sie gewährt Beiträge aus den von den Kantonen zu diesem Zweck gestifteten Reingewinnanteilen aus Grossspielen, nach den Vorgaben des Bundesrechts, des GSK und diesem Reglement.
- b) Sie kann Beiträge von Dritten entgegennehmen und diese gemäss den Vorgaben dieses Reglements im Rahmen des Stiftungszwecks verwenden. Sie betreibt keine aktive Mittelakquisition.
- c) Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung von Beiträgen durch die Destinatärinnen und Destinatäre sowie die Bekanntmachung der Herkunft der Mittel.
- d) Sie verwaltet das Stiftungsvermögen.

Art. 4 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung wird geäußnet aus

- a) Beiträgen der Kantone aus Reingewinnanteilen von Grossspielen (Art. 33 GSK);
- b) Beiträgen Dritter. Allfällige Auflagen müssen vom Stiftungszweck abgedeckt sein und dürfen die Unabhängigkeit der Stiftung nicht gefährden.

Art. 4a Fonds für die Paralympischen Winterspiele 2038

¹ Die SFS führt einen Fonds mit dem Zweck, Mittel für die Paralympischen Winterspiele 2038 bereitzustellen.

² Über Einlagen aus Reingewinnanteilen von Grossspielen entscheidet die FDKG im Rahmen des Beschlusses gemäss Art. 34 GSK.

³ Die Mittel gemäss Abs. 2 verbleiben bis zur Weiterleitung an den Dachverband treuhänderisch bei den Lotteriegesellschaften und werden von diesen verwaltet.

⁴ Kann der mit der Einlage gemäss Beschluss der FDKG angestrebte Zweck definitiv nicht erreicht werden, fallen die Fondsmittel als Reingewinn an die Lotteriegesellschaften zurück und werden in den Folgejahren an die Kantone ausgeschüttet.

Art. 5 Autonomie

Die SFS nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der im GSK und in diesem Reglement vorgesehenen Vorgaben selbständig wahr.

2. Kapitel: Organisation

a) Allgemeines

Art. 6 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. die Revisionsstelle.

b) Stiftungsrat

Art. 7 Zusammensetzung, Amtszeit und Konstituierung

¹ Der Stiftungsrat besteht aus fünf von der FDKG gewählten Mitgliedern (Art. 5 lit. b, v GSK).

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die FDKG erlässt ein Anforderungsprofil für den Gesamtstiftungsrat sowie für die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrats. Sie achtet auf die angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen (Art. 35 Abs. 2 GSK).

Art. 8 Unvereinbarkeit

¹ Stiftungsräte dürfen

- a) weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben (Art. 39 GSK).
- b) weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende des Dachverbands der nationalen Sportverbände oder eines nationalen Sportverbands sein noch ein Mandat für den Dachverband oder einen nationalen Sportverband ausüben, welcher zugleich direkter Destinatär ist.

² Die zur Wahl vorgeschlagenen Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte legen ihre Interessenbindungen vor der Wahl offen.

Art. 9 Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat

- a) wahrt die Interessen der Stiftung und sorgt dafür, dass die Aufgaben zuverlässig und wirtschaftlich wahrgenommen werden;
- b) stellt der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag für die Festlegung des Betrags zur Förderung des national organisierten Sports (Art. 5 lit. e, vii i.V.m. Art. 34 GSK);
- c) stellt der FDKG Antrag zur Festlegung der Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports (Art. 5 lit. e, viii GSK) und sorgt für die Umsetzung des Beschlusses;
- d) wählt ein Vizepräsidium;
- e) ernennt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und stellt sicher, dass diese oder dieser ihre oder seine Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks gemäss den Vorgaben erfüllt;
- f) erlässt die Entschädigungsordnung (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG); diese regelt die Entschädigungen und Spesen der Mitglieder des Stiftungsrates;
- g) beschliesst jährlich das Budget;
- h) entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Stiftungsvermögen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a und Art. 4a im Rahmen der Vorgaben der FDKG;
- i) entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Stiftungsvermögen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b;
- j) schliesst mit den direkten Destinatärinnen und Destinatären Leistungsvereinbarungen ab und überwacht deren Umsetzung; er erstellt zu diesem Zweck ein Controllingkonzept;
- k) stellt sicher, dass das Stiftungsvermögen sorgfältig bewirtschaftet wird;
- l) unterbreitet der FDKG jährlich den Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung; der Jahresbericht informiert auch über den Zufluss von Beiträgen Dritter und deren Verwendung;
- m) verabschiedet vierjährlich den Rechenschaftsbericht zu handen der FDKG;
- n) führt ein Verzeichnis, aus welchem ersichtlich ist, welche Destinatärinnen und Destinatäre für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben und veröffentlicht dieses auf der Website der Stiftung;
- o) regelt die Einzelheiten der Organisation, namentlich die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (Zeichnungsberechtigung, Eingehen von Verpflichtungen, Anweisung zur Zahlung, Vieraugenprinzip) in einer Geschäftsordnung. Er kann in der Geschäftsordnung operative Aufgaben an das Sekretariat übertragen. Er veröffentlicht die Geschäftsordnung auf der Website der Stiftung;

- p) beantragt der FDKG Änderungen des Stiftungsreglements;
- q) nimmt alle übrigen Geschäfte im Aufgabenbereich der Stiftung vor, soweit diese im GSK oder im vorliegenden Reglement keinem anderen Organ übertragen worden sind.

Art. 10 Arbeitsweise des Stiftungsrats

¹ Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidiums so oft wie nötig zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr. Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

² Die Einladung erfolgt zehn Tage vor der Sitzung. Sie enthält die Traktandenliste und die für die Entscheidungsfindung nötigen Unterlagen. Jedes Mitglied kann bis vierzehn Tage vor der Sitzung die Aufnahme eines Traktandums beantragen.

³ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Der Stiftungsrat beschliesst grundsätzlich nur über traktandierte Geschäfte. In dringlichen Fällen kann der Stiftungsrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).

⁵ Nicht anwesende Stiftungsratsmitglieder können innert 5 Tagen nach Erhalt des Protokolls verlangen, dass über das nachtraktandierte Geschäft unter Einbezug aller Mitglieder noch einmal abgestimmt wird.

⁶ Bei dringenden Geschäften kann das Präsidium die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg anordnen. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn sich kein Mitglied dem Zirkulationsverfahren widersetzt und die Mehrheit aller Mitglieder zustimmt.

⁷ Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 41 GSK.

Art. 11 Präsidium

Das Präsidium

- a) leitet die Sitzungen des Stiftungsrats;
- b) vertritt die Stiftung gegen aussen;
- c) führt und beaufsichtigt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

Art. 12 Sekretariat

¹ Die Sekretariatsarbeiten erfolgen im Auftragsverhältnis. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für die korrekte Ausführung aller Aufgaben, die dem Sekretariat übertragen sind.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer steht unter der Aufsicht des Präsidiums. Das Präsidium und der Stiftungsrat können der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in Bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben Weisungen erteilen.

³ Die Grundlagendokumente, die publiziert werden, sind in Deutsch, Französisch und Italienisch abzufassen. Die Geschäfte werden in Deutsch oder Französisch geführt. Weitere Übersetzungen erfolgen auf Verlangen eines Stiftungsratsmitglieds.

⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wahrt die Interessen der Stiftung. Bei einem Interessenkonflikt tritt sie oder er in den Ausstand. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aus. Treue- und Ausstandspflicht sind vertraglich zu überbinden.

⁵ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- a) bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidium die Geschäfte des Stiftungsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse;
- b) berichtet dem Stiftungsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug;
- c) erledigt laufend die anfallenden administrativen Aufgaben;
- d) nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil und ist verantwortlich für das Protokoll.

c) Die Revisionsstelle

Art. 13 Wahl und Berichterstattung

¹ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220) ordentliche Revision der Rechnung der SFS durch.

³ Sie prüft insbesondere, ob die Mittelvergabe durch die SFS im Einklang mit den Vorgaben des übergeordneten Rechts, des vorliegenden Reglements und des Beschlusses der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des national organisierten Sports (Art. 5 lit. e, viii GSK) erfolgt ist;

⁴ Sie berichtet dem Stiftungsrat und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

d) Rechnungs- und Berichtswesen

Art. 14 Rechnungswesen

¹ Die SFS führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

² Für die Aufgabenbereiche gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a) und b) und für den Fonds gemäss Art. 4a sind gesonderte Rechnungskreise zu führen.

³ Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind separat auszuweisen und anteilmässig den Aufgabenbereichen gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a) und b) sowie dem Fonds gemäss Art. 4a zu belasten.

Art. 15 Berichterstattung und Transparenz

¹ Die SFS unterbreitet der FDKG jährlich bis zum 31. August den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnisnahme.

² Im Jahresbericht ist insbesondere auszuweisen, welche Destinatärinnen und Destinatäre für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

³ Die SFS veröffentlicht den Jahresbericht und die Jahresrechnung auf ihrer Website (Art. 38 Abs. 2 GSK).

⁴ Die SFS erstattet der FDKG vierjährlich bis zum 31. August den Rechenschaftsbericht zur Genehmigung. Im Rechenschaftsbericht ist über die Wahrnehmung aller Aufgaben gemäss Art. 3 des vorliegenden Reglements sowie über die Aufwände und Erträge Rechenschaft abzulegen.

⁵ Die SFS erteilt der interkantonalen Geldspielaufsicht (GESPA) jährlich bis am 1. Juni sämtliche für die Erstellung des Berichts über die Mittelverwendung im Sinne von Art. 107 Abs. 1 Bst. d BGS notwendigen Auskünfte (unter Beilage der Jahresrechnung). Der Auszug aus dem Bericht der Revisionsstelle zur Frage, ob die Mittelvergabe im Einklang mit den Vorgaben erfolgt ist (Art. 35 Abs. 5 GSK) wird bis zum 31. August zugestellt.

e) Datenschutz und anwendbares Recht

Art. 16 Datenschutz und Archivierung

¹ Die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern ist die Datenschutzaufsichtsbehörde der SFS.

² Jahresberichte und -rechnungen sowie der vierjährliche Rechenschaftsbericht werden in Papierform archiviert. Die übrigen Daten können elektronisch archiviert werden. Der Stiftungsrat erlässt ein Datenschutz- und Datensicherungskonzept und regelt die Zugriffsberechtigung.

Art. 17 Anwendbares Recht

Die SFS wendet, soweit das GSK und das vorliegende Reglement keine Regelung beinhalten, sinngemäss Bundesrecht an.

3. Kapitel: Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe

Art. 18 Beitragsberechtigte

¹ Die SFS gewährt Beiträge aus dem Stiftungsvermögen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a und b:

- a. dem Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);
- b. nationalen Sportverbänden, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren und Swiss Olympic angeschlossen sind.

² Die SFS gewährt Beiträge aus dem Fonds gemäss Art. 4a ausschliesslich dem Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic).

³ Die SFS publiziert jährlich auf dem Internet das Wettsubstrat des Fussballverbands und des Eishockeyverbands. Das Wettsubstrat entspricht dem mit Sportwetten auf Spielen des Fussballverbands und des Eishockeyverbands durch die Swisslos und die Loterie Romande erzielten Bruttospielertrag. Als massgebend i.S. von Abs. 1 lit. b gelten Wettsubstrate, welche mindestens 75% des tieferen publizierten Werts erreichen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

Art. 19 Verhältnis der Beiträge gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a und b

¹ Die jährlichen Beiträge gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. b dürfen den Anteil von 12% der jährlichen Gesamtbeiträge gemäss Art. 18 Abs. 1 nicht übersteigen.

² Beiträge gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. b können auch an Verbände ausgerichtet werden, welche über Swiss Olympic Unterstützungsbeiträge aus Grossspielen erhalten.

³ Der Bezug von Beiträgen gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. b darf dem entsprechenden Verband bei der Weiterleitung von Beiträgen gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a durch Swiss Olympic nicht angerechnet werden.

Art. 20 Basisbeitrag

¹ Die SFS gewährt einen Basisbeitrag an den Dachverband gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a und an die nationalen Sportverbände gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. b.

² Der Basisbeitrag wird jeweils für vier Jahre festgelegt und aus dem Vermögen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.

Art. 20a Beitrag für spezielle Förderbereiche

Die SFS gewährt Beiträge für spezielle Förderbereiche aus dem Vermögen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a und b an den Dachverband gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a und an die nationalen Sportverbände gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. b, soweit die Entwicklung der Reingewinne dies zulässt.

Art. 20b Beitrag für die Paralympischen Winterspiele 2038

¹ Beiträge aus dem Fonds für die Paralympischen Winterspiele 2038 (Art. 4a) werden ausschliesslich an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic) ausgerichtet.

Art. 20c Gemeinnützigkeit

¹ Das Stiftungsvermögen und die daraus geleisteten Beiträge gemäss Art. 20, 20a und 20b dürfen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

² Die Beiträge dürfen insbesondere nicht für den Berufssport eingesetzt werden. Ausgeschlossen von der finanziellen Unterstützung sind insbesondere kommerzielle Organisationen im Berufssport (z.B. Profiligen, Aktiengesellschaften u.ä.) sowie Sportlerinnen und Sportler, welche ein jährliches steuerbares Einkommen erzielen, welches höher als der schweizerische Medianlohn ist.

Art. 21 Gesuche

¹ Beiträge müssen in einem schriftlichen Gesuch jeweils bis spätestens 18 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode beantragt werden. Später eintreffende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

² Im Gesuch ist darzulegen, für welche Förderbereiche wie viele Mittel beantragt werden, und es ist aufzuzeigen, für welche Vorhaben die Mittel eingesetzt werden sollen.

Art. 22 Antrag an die FDKG

Der Stiftungsrat beantragt der FDKG auf der Grundlage der gemäss Art. 21 Abs. 1 eingegangenen Gesuche die Festlegung des Betrags zur Förderung des national organisierten Sports sowie die Festlegung der Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel (Art. 5 lit. e, vii und viii GSK).

Art. 23 Entscheid über die Gesuche

¹ Der Stiftungsrat entscheidet über die Gesuche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und, soweit Beiträge aus Reingewinnanteilen aus Geldspielen betreffend, gestützt auf den Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel.

² Gesuche können formlos abgelehnt werden. Auf Verlangen wird eine Verfügung erlassen.

Art. 24 Leistungsverträge

¹ Die SFS schliesst mit dem Dachverband der nationalen Sportverbände jeweils für die Dauer von vier Jahren einen Leistungsvertrag ab. Der Vertrag regelt mindestens die Leistungen der SFS an den Dachverband, die Weiterleitung an die nationalen Sportverbände, die damit zu unterstützenden Förderbereiche und die Berichterstattung.

² Die SFS schliesst mit den Destinatärinnen und Destinatären von Beiträgen gemäss Art. 20a und Art. 20b nach Bedarf Leistungsverträge ab. Sie legt darin fest, für welche Vorhaben die

Beiträge zu verwenden sind. Sie kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

³ Der Dachverband der nationalen Sportverbände und die Destinatärinnen und Destinatäre von Beiträgen gemäss Abs. 2 sind insbesondere zu verpflichten,

- a) wesentliche Änderungen des Vorhabens unverzüglich zu melden;
- b) auf Anfrage jederzeit über den Stand der Ausführung des Vorhabens Auskunft zu geben;
- c) die Unterstützung gemäss Vorgaben und Abmachungen bekannt zu machen, insbesondere die Herkunft der Mittel aus Reingewinnanteilen aus Grossspielen;
- d) innerhalb von 12 Monaten nach Durchführung des Vorhabens einen Schlussbericht und eine lückenlose Schlussrechnung einzureichen.

⁴ Die Inhalte dieses Reglements sind als integrierender Bestandteil in alle Leistungsverträge aufzunehmen.

Art. 25 Ausrichtung der Beiträge

Die Ausrichtung von Beiträgen richtet sich nach dem Leistungsvertrag.

Art. 26 Berichterstattung

Der nationale Dachverband und die weiteren Destinatäre berichten dem Stiftungsrat jährlich über die Verwendung der Beiträge.

Art. 27 Kontrolle über die Einhaltung der Leistungsverträge

¹ Die SFS kontrolliert die Umsetzung der Leistungsverträge systematisch.

² Sie hat jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen einschliesslich Personendaten (soweit zwingend erforderlich auch besonders schützenswerte), welche im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen. Sie kann Kontrollen vor Ort durchführen sowie Nachweise über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die der Schlussrechnung zugrundeliegenden Belege einfordern.

Art. 28 Kürzung, Verweigerung oder Rückerstattung von Beiträgen

Die Kürzung, Verweigerung oder Rückerstattung von Beiträgen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

4. Kapitel: Aufsicht

Art. 29 Zuständigkeit

¹ Die SFS unterliegt der administrativen Aufsicht durch die FDKG.

² Die FDKG übt ihre Aufsichtsfunktion insbesondere durch die Wahl des Stiftungsrats, die Genehmigung der Entschädigungsordnung und durch die Genehmigung des vierjährigen Rechenschaftsberichts aus.

³ Die FDKG legt vierjährlich die Schwerpunkte der Fördertätigkeit fest. Sie überprüft jährlich die Umsetzung der Schwerpunkte gestützt auf den Jahresbericht und allfällige weitere Abklärungen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Aufsicht nach Art. 38 ff. des Organisationsreglements der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele.

5. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 30 Aufnahme der Geschäftstätigkeit der SFS

Die SFS nimmt ihre Geschäftstätigkeit mit der Wahl des Stiftungsrats durch die FDKG auf. Die Mittelvergabe durch die Stiftung erfolgt erstmals im Jahr 2023 (Art. 73 Abs. 9 GSK). Bis Ende 2022 ist aufgrund der bestehenden Vereinbarungen die Sport-Toto-Gesellschaft zuständig.

Art. 31 Frist für die Einreichung von Gesuchen für die Förderperiode 2027 – 2030

Beitragsgesuche gemäss Art. 20b können bis zum 31. Oktober 2025 eingereicht werden.

Beschlossen von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele am 31. Mai 2021.

Anpassungen im Art. 20, Abs. 1 und Art. 15, Abs. 5 von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele am 20. November 2023 genehmigt.

Anpassungen in Art. 4 Abs. 2 – 4, Art. 4a, Art. 9 lit. b, Art. 14 Abs. 2 und 3, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 20a, Art. 20b, Art. 20c, Art. 21 Abs. 1 – 3, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 – 3, Art. 31 von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele am 24. November 2025 genehmigt.

Für die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele,

Laura Dittli, Regierungsrätin

Präsidentin FDKG